

# MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ

## K U N D M A C H U N G

GZ: 920-5/2016

### HUNDEABGABEORDNUNG der MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ –

#### Änderung des § 5, Abs. 3 (GR-Beschluss vom 10.12.2015)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 einstimmig beschlossen, § 5 Abs. 3 der Hundeabgabeordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2015 wie nachstehend angeführt zu ändern:

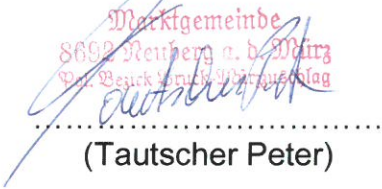
#### § 5

#### Abgabebegünstigung

3. Für das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50% der nach § 3 festzusetzenden Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.
1. Diese Verordnungsänderung tritt mit **01. Mai 2016** in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Marktgemeinde  
8692 Neuberg a. d. Mürz  
Dist. Bezirk Bruck/Mürz/Gleibitz

  
.....  
(Tautscher Peter)

Neuberg/Mürz, am 31.03.2016

Angeschlagen am: 04.04.2016

Abgenommen am: 20.04.2016

# MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ

## K U N D M A C H U N G

GZ: 920-6/2016

### LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz -

#### Änderung des Artikel II (GR-Beschluss vom 10.12.2015)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 einstimmig beschlossen, Artikel II der Lustbarkeitsabgabeordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2015 wie nachstehend angeführt zu ändern:

#### Artikel II

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die übergeleitete Verordnung des Gemeinderates der ursprünglichen Marktgemeinde Neuberg an der Mürz vom 29.03.2007 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.06.2011 außer Kraft.

1. Diese Verordnungsänderung tritt mit **01. Mai 2016** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde  
8692 Neuberg a. d. Mürz  
an der Mürz - Lungau

.....  
(Tautscher Peter)

Neuberg an der Mürz, 31.03.2016

Angeschlagen am: 04.04.2016

Abgenommen am: 20.04.2016

# KUNDMACHUNG

**Marktgemeinde Neuberg an der Mürz  
8692 Neuberg an der Mürz, Hauptplatz 8**

## **Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergärten“**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Marktgemeinde Neuberg/Mürz unterhält den „Kindergarten der Marktgemeinde Neuberg/Mürz, den „Gemeinsamen Kindergarten der Ortsteile Altenberg Mürzsteg Neuberg“ und den „Kindergarten Ortsteil Kapellen“.

Der Kindergarten der Marktgemeinde Neuberg/Mürz und der „Gemeinsame Kindergarten der Ortsteile Altenberg Mürzsteg Neuberg“ haben ihren Sitz in Neuberg/Mürz, Hauptstraße 19a, der „Kindergarten Ortsteil Kapellen“ hat seinen Sitz in Neuberg/Mürz, Kapellen, Bahnhofstraße 1.

### **§ 2 Zweck**

Die Kindergärten, deren Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet sind, bezwecken die Kinderfürsorge.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

### **§ 4 Organe**

Organe der „Kindergärten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

### **§ 5 Auflösung der Kindergärten**

Bei Auflösung eines „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

für den Gemeinderat  
der Bürgermeister



angeschlagen: 18.04.2016  
abgenommen:

Neuberg/M., 31.03.2016